

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bioenergie Hövels GmbH & Co. KG, Ahlde 122, 48488 Emsbüren, plant die Erweiterung einer Biogasanlage um eine Halle mit einer Gärrestaufbereitungsanlage sowie einer Unterstellhalle für technisches Gerät für den Betrieb der Biogasanlage auf dem Grundstück, Gemarkung Ahlde, Flur 26, Flurstück 19/5. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 2.271.716 Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas haben.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Der betroffene Grundwasserkörper 3\_01 "Obere Ems links" befindet sich zwar aufgrund der Nitratbelastung in einem schlechten chemischen Zustand. Das Vorhaben beeinflusst diese Einstufung jedoch nicht, sodass eine Betroffenheit von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, nicht festzustellen ist.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 20.01.2022

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**